

**Professor Dr. Peter Krebs**

## **9. Übungsklausur im Wettbewerbsrecht – WS 2017/18**

### **Sachverhalt:**

Die A-AG (A) stellt u.a. Frühstückscerealien (Cornflakes u.a.) her und vertreibt sie. In der Zeit vom 01.07.2016 bis zum 31.12.2016 führte sie eine an Schüler ab 12 Jahre gerichtete Werbeaktion durch. Die Schüler wurden aufgefordert, als „Tilly Taler“ bezeichnete Wertpunkte zu sammeln und diese anschließend über ihre Schule unter Einschaltung eines Lehrers als Ansprechpartner bei der A einzureichen.

Geworben wird auf der Verpackung und in TV-Spots mit dem Slogan „Sammelt jetzt gemeinsam!“. Je nach Anzahl der gesammelten Taler erhielt die Schule von der A Sportartikel (z.B. für 5 Taler ein Springseil, für 15 Taler einen Ball, für 50 Taler ein Badminton-Set, für 400 Taler eine Basketballanlage, für 555 Taler ein Baseball-Schulset). Die „Tilly Taler“ befanden sich in „ausgewählten Aktionspackungen“ der Produkte „Frosties“ und „Chocos“.

Im Rahmen einer weiteren Werbeaktion waren im Zeitraum vom 01.07.2016 bis zum 30.04.2017 den Produkten „Crispys“ in jeder Packung eine Kinder-Sonnenbrille beigelegt. Im Zusammenhang mit der Sonnenbrille heißt es auf der Verpackung u.a.: „Extra! Designer-Kinderbrille“. Eine Packung „Crispys“ kostet 2,50 €. Der reguläre Kaufpreis für eine vergleichbare Kinderbrille beträgt 15 €.

Konkurrent K, der ebenfalls Frühstückscerealien vertreibt, ist empört. Er sieht alle Verhaltensweisen von A als unlauter an und möchte A stoppen.

1. Bestehen im Oktober 2016 Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des K für die jeweils genannten Handlungen von A oder einen Teil davon?
2. Würde sich die Rechtslage Ende März 2017 im Hinblick auf Unterlassungsansprüche des K anders darstellen – unterstellt, es bestünden im Oktober Ansprüche?